ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (81)642

Vol. 1981/0193

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 642 endg.

Brüssel, den 9. November 1981

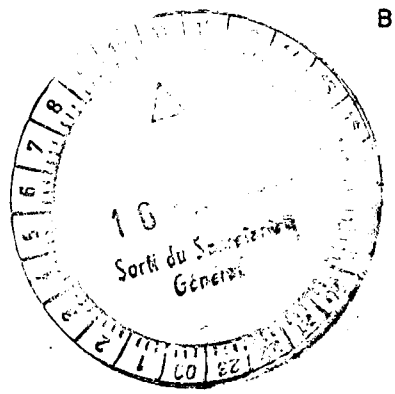

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1982)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Com 642

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT hat sich die Gemeinschaft bereiterklärt, unter bestimmten Voraussetzungen, warunter z.B. die Vorlage einer von den zuständigen Behörden anerkannten Herstellungsbescheinigung, für bestimmte handgearbeitete Waren (Handicrafts) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Werte von 5.000.000 RE, und zwar bis zum Höchstwert von 500.000 RE für jede der betreffenden Tarifnummern oder -stellen, zu eröffnen.

   Zur Verwirklichung der Absichtserklärung über die Handelsbeziehungen mit bestimmten asiatischen Ländern und zur Berücksichtigung der Beteiligung neuer Mitgliedstaaten an der Ausnutzung dieses Kontingents ist der Kontingentsbetrag ab 1. Januar 1974 auf 10.000.000 Rechnungseinheiten (mit einem Höchstwert von 1.000.000 RE je Tarifnummer oder -stelle) erhöht worden.

2. Im gleichen Rahmen hat sich die Kommission im Anschluss an einen Antrag des Vereinigten Königreichs (1) zu einer Überprüfung der Probleme in den Handelsbeziehungen dieses Mitgliedstaates mit den asiatischen Commonwealth-Ländern veranlasst gesehen, die im Zuge der am 1. Januar 1974 begonnenen schrittweisen Beseitigung der Präferenz auftauchten, die letzteren Ländern auf dem britischen Markt für eine Vielzahl von Waren, vor allem für bestimmte Bekleidung und Fertigerzeugnisse aus handgearbeiteten Geweben, gewährt wurden. Diese Frage wurde mit den Regierungssachverständigen wiederholt diskutiert; es wurde einvernehmlich beschlossen, dies Problem wieder aufzugreifen, sobald sich die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft verbessert hat.

3. Mit der beigefügten Verordnung wird somit vorgeschlagen, das betreffende Zollkontingent am 1. Januar 1982 für die gleichen Waren wie für 1981 und zwar in Höhe des vorgenannten Betrages von 10.000.000 ECU plus 2% zur Berücksichtigung des Beitritts Griechenlands.

---

(1) Dieser Antrag wurde von den Behörden Indiens und Pakistans unterstützt.

4. Mangels ausführlicher statistischer Angaben zu den betreffenden Waren liess sich das Kontingent, wie schon in den Vorjahren, nur derart aufteilen, dass der Kontingentsbetrag in neun Teile geteilt und jeweils einer dieser Teile den acht Gebieten, die die Gemeinschaft bilden, zugeteilt und der letzte als Reserve zur Deckung eines eventuellen zusätzlichen Bedarfs bestimmt wird.

5. Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Festsetzung eines gemeinschaftlichen Puffers, dessen in dem Kontingent festgesetzter Betrag für jede Tarifnummer oder -stelle gegenwärtig 1.200.000 EUA nicht überschreiten darf. Während der Konsultationssitzungen vom 9. April und 15. April 1970 war dieses Problem schon angeschnitten worden; es hatte sich gezeigt, dass die Überschreitung dieses Plafonds auf dem Markt der Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen zu Schwierigkeiten führen konnte.

   Dennoch war vereinbart worden, dass zunächst:
   - keine Sonderbestimmungen in die Verordnung im eigentlichen Sinne aufgenommen werden, um irgendeine Überschreitung dieses Plafonds zu verhindern;
   - die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten eng mit den Kommissionsdienststellen zusammenarbeiten, damit alle angemessenen Massnahmen getroffen werden können, falls tatsächlich die Gefahr einer Überschreitung des betreffenden Plafonds drohen sollte.

So beschloss man einstimmig, vorläufig ein Kontrollsystem anzuwenden, das allgemein die theoretische Festsetzung eines nationalen Plafonds je Tarifnummer in Höhe von 10% der ersten Quote jedes Mitgliedstaates vorsieht; ferner teilen die einzelnen Mitgliedstaaten nach diesem System der Kommission in jeweils festzusetzenden Zeitabständen die Ausnutzung der Quoten für jede Tarifnummer mit. Die von den Dienststellen der Kommission anschliessend aufzustellende Gemeinschaftsbilanz soll allen Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt werden.

Praktisch würde dieses System wie folgt angewendet:

Praktisch würde dieses System wie folgt angewendet:

- Erreichen in einem Mitgliedstaat die Anrechnungen auf eine der betreffenden Tarifnummern 10% der ersten ihm zugeteilten Quote, so teilt dieser, ohne jedoch die Anrechnungen zu unterbrechen, diese Tatsache der Kommission mit, die wiederum die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet, welche dann der Kommission so schnell wie möglich den jüngsten Stand der Anrechnungen auf die betreffende Tarifstelle mitteilen; zeigt die von der Kommission für diese Tarifnummer aufgestellte Bilanz, dass der Plafond erreicht ist, so werden die Anrechnungen auf die betreffende Tarifnummer in allen Mitgliedstaaten gestoppt; ist er noch nicht erreicht, ist aber in nächster Zukunft damit zu rechnen, so benachrichtigen die Mitgliedstaaten die Kommission per Fernschreiber einmal in der Woche oder nach jeder Anrechnung eines grossen Betrages davon, welche Anrechnungen während der abgelaufenen Woche oder seit der letzten Mitteilung insgesamt vorgenommen würden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur **die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1982)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich bereit erklärt, für bestimmte handgearbeitete Waren jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 5 Millionen Rechnungseinheiten zu eröffnen, und zwar bis zum Höchstwert von 500 000 Rechnungseinheiten für jede der betreffenden Tarifnummern oder Tarifstellen. Zur Verwirklichung der Absichtserklärung über die Handelsbeziehungen mit bestimmten asiatischen Ländern ist der gesamte Kontingentsbetrag auf 10 000 000 Rechnungseinheiten und der für jede Tarifnummer oder Tarifstelle zugelassene Höchstbetrag auf 1 200 000 Rechnungseinheiten erhöht worden.

Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist jedoch an eine den Zollbehörden der Gemeinschaft vorzulegende Bescheinigung der anerkannten Stellen des Herstellungslandes gebunden, in der bescheinigt wird, dass die betreffenden Waren handgearbeitet sind. Das Muster der Herstellungsbescheinigung, so wie es den alljährlich vom Rat erlassenen Verordnungen zur Eröffnung der vorgenannten Zollkontingente und insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3182/80 (1) als Anhang beigefügt ist, entspricht nicht mehr dem neuesten internationalen Standard, insbesondere nicht dem von der Wirtschaftskommission für Europa in Genf empfohlenen Rahmenvordruck für die im Aussenhandel verwendeten Dokumente. Um diese Empfehlung zu befolgen, empfiehlt es sich, das Muster der Herstellungsbescheinigung anzupassen. Aus Ersparnisgründen ist jedoch die Verwendung des alten Musters solange zuzulassen, bis die in den Lieferländern vorhandenen Bestände aufgebraucht sind. Es ist daher angebracht, unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft(2) und unter Einbeziehung einer Erhöhung der Gesamtkontingentsmenge um 2% zur Berücksichtigung des Beitritts Griechenlands, dieses Zollkontingent zum 1. Januar 1982 zu eröffnen.

---

(1) ABL Nr. L 337 vom 13.12.1982, S. 50

(2) ABL Nr. L 345 vom 20.12.1980 ,S. 1

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur vollständigen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der obigen Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieses Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr berechnet wird.

Die betreffenden Waren sind jedoch in den Statistiken nicht namentlich aufgeführt. Unter diesen Umständen ist es bisher nicht möglich gewesen, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben einzuholen. Beim Stand der Ausschöpfung des bis jetzt eröffneten Gemeinschaftszollkontingents kann man sich kein endgültiges Bild von dem tatsächlichen Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten machen. Es bleibt wohl nur die Möglichkeit, das Zollkontingent in acht Teile aufzuteilen und den Benelux-Staaten, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich jeweils einen Teil zuzuweisen, während der letzte Teil in Reserve gehalten wird, um den späteren Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten zu decken, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch ein Reservebetrag vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten. Diese Zusammenarbeit muß um so enger sein, als es im gegenwärtigen Stadium nicht unbedingt erforderlich erscheint, in dieser Verordnung besondere Maßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die Höchstgrenze der Anrechnung auf das Zollkontingent in Höhe von 1 200 000 ECU je Tarifnummer oder Tarifstelle nicht überschritten wird.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht.

ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 wird für die nachstehend aufgeführten Waren ein Gemeinschaftszollkontingent im Wert von 10 200 000 ECU mit einem Höchstbetrag von 1 200 000 ECU für jede der betreffenden Tarifnummern oder Tarifstellen eröffnet.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:
	B. aus anderen Stoffen
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:
	C. anderes Bekleidungszubehör
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz
44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
48.21	Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt:
	D. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Taschentücher und Abschminktücher; Leibwäsche und andere Kleidung
	F. andere:
	I. für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf
	II. andere
ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:
	— nach dem Batik-Verfahren handgefärbte oder -bedruckte Stoffe
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
	I. mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 Gewichtshundertteilen
	B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 oder aus Metallfaden
	C. aus anderen Spinnstoffen
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:
	ex B. andere:
	— Teppiche, Brücken

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör II. andere: b) andere: 4. andere Oberkleidung bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken: 11. für Männer und Knaben: ex bbb) aus feinen Tierhaaren: — Pullover, Slipover 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ex ccc) aus feinen Tierhaaren: — Pullover, Slipover ll) andere Oberkleidung: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Ponchos aus feinen Tierhaaren.
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: B. andere: V. andere: b) Mäntel und Umhänge: ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Ponchos
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — nach dem Batik-Verfahren handgefärbte oder -bedruckte Kleidung
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: II. andere: e) andere: 2. Mäntel und Umhänge: ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Ponchos und Umhänge, aus Wolle — Ponchos aus feinen Tierhaaren 5. Röcke, einschließlich Hosenröcke: ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Röcke, Rockzuschnitte, aus Wolle
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ECU je kg Eigengewicht
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
61.07	Krawatten
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
62.01	Decken
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: ex B. andere: — Waren aus Baumwollgewebe, nach dem Batik-Verfahren handgefärbt oder -bedruckt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:
	B. andere:
	IV. Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung:
	ex c) aus anderen Spinnstoffen:
	— Übergardinen, aus Wolle
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
ex 65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:
	— Baskenmützen, aus Wolle
66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen
68.02	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.01 und des Kapitels 69:
	A. bearbeitete Werksteine und Waren daraus (ausgenommen Waren des Absatzes B):
	IV. mit Bildhauerarbeit
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
74.19	Andere Waren aus Kupfer
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:
	A. Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektronische Teile, aus unedlen Metallen:
	B. andere
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen:
	— Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen
83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
94.03	Andere Möbel; Teile davon
95.05	Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen; und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:
	B. andere:
	II. andere
95.08	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnummer 35.03), Waren daraus:
	B. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
97.02	Puppen: ex A. Puppen, auch angezogen: — Zierpuppen nach der folkloristischen Eigenart der Ursprungsländer angezogen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen: A. aus Holz

(2) Die Zulassung zu diesem Kontingent ist jedoch den Waren vorbehalten, für die eine von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft anerkannte Bescheinigung nach einem der Muster in Anhang I vorgelegt wird, die von einer anerkannten Stelle der in Anhang II genannten Herstellungsländer erteilt und in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren handgearbeitet sind. Die Bescheinigungen nach dem vorher verwendeten und insbesondere dem der Verordnung (EWG) Nr. 3182/80 anhängenden Muster können bis zur Erschöpfung der Vorräte in den Lieferländern weiter verwendet werden.

Außerdem müssen diese Waren von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft als handgearbeitete Waren anerkannt werden.

(3) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt.

Griechenland wendet im Rahmen dieses Zollkontingents die entsprechend den Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechneten Zölle an.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate in Höhe von 6 580 000 ECU wird unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die den folgenden Werten entsprechenden Mengen:

	ECU
Benelux	1 250 000
Dänemark	250 000
Deutschland	1 450 000
Frankreich	1250000
Griechenland	152000
Irland	163 800
Italien	757 000
Vereinigtes Königreich	1 307 200

(2) Die zweite Rate im Wert von 3 620 000 ECU bildet die Gemeinschaftsreserve.

(3) Für die Berechnung der Gegenwerte der in ECU ausgedrückten Beträge in Landeswährungen gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3308/80, insbesondere Artikel 2.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote nach Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er — soweit der Reservebetrag ausreicht — unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur vollständigen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1982 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1982 50 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1982 die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1982 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1982 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgenden Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Bilag I - Anhang I - ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι Annex I - Annexe I - Allegato I - Bijlage I

Modeller til fremstillingscertifikat

Muster der Herstellungsbescheinigung

Υποδείγματα πιστοποιητικών κατασκευής

Model certificate of manufacture

Modèles de certificat de fabrication

Modelli di certificato di fabbricazione

Modellen van certificaat van vervaardiging

1. EKSPORTØR (NAVN, FULDSTÆNDIG ADRESSE, LAND)

2. NUMMER 00000

CERTIFICAT

VEDRØRENDE VISSE KUNSTHÅNDVÆRKSPRODUKTER

(HANDICRAFTS)

udstedt med henblik på opnåelse af præferencetoldbehandling i Det europæiske økonomiske Fællesskab.

3. MODTAGER (NAVN, FULDSTÆNDIG ADRESSE, LAND)

4. FREMSTILLINGSLAND

5. BESTEMMELSESLAND

6. STED OG DATO FOR INDSKIBNING - TRANSPORTMIDDEL

7. SUPPLERENDE OPLYSNINGER

8. NØJE BESKRIVELSE AF VARERNE - MÆRKER OG NUMRE - ANTAL KOLLI OG DISSES ART	9. ANTAL (1)	10. VAERDI FOB (2)

11. DEN KOMPETENTE MYNDIGHEDS PÅTEGNING.

UNDERTEGNEDE ERKLÆRER, AT NEDENFOR BESKREVNE FORSENDELSE UDELUKKENDE INDEHOLDER KUNSTHÅNDVÆRKSPRODUKTER FREMSTILLET AF LANDSBYHÅNDVÆRKERE I DET LAND, DER ER ANFØRT I RUBRIK NR. 4.

12. KOMPETENT MYNDIGHED (NAVN, ADRESSE, LAND)

Sted _____ Dato _____

(UNDERSKRIFT) (STEMPEL)

(1) ANFØR HVORVIDT DET DREJER SIG OM ANTAL DELE, METER, M^2 ELLER KILO
(2) I DEN VALUTA DER ER ANFØRT I KØBEKONTRAKTEN

1) AUSFÜHRER (Name, vollständige Anschrift, Land)

2) NUMMER 00000

BESCHEINIGUNG
FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN
(HANDICRAFTS)
ausgestellt für die Zulassung zum zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

3) EMPFÄNGER (Name, vollständige Anschrift Land)

4) HERSTELLUNGSLAND

5) BESTIMMUNGSLAND

6) ORT UND DATUM DER VERLADUNG-BEFÖRDERUNGSMITTEL

7) ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8) GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE - ZEICHEN UND NUMMERN - ANZAHL UND ART DER PACKSTÜCKE	9) MENGE (1)	10) WERT FOB (2)

11) SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

DER UNTERZEICHNENDE BESCHEINIGT DASS DIE VORSTEHEND BEZEICHNETE SENDUNG AUSSCHLIESSLICH IN LÄNDLICHEN HANDWERKSBETRIEBEN DES UNTER NR. 4 ANGEGEBENEN LANDES HANDGEARBEITETE WAREN ENTHÄLT.

12) ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort _____ Datum _____

(UNTERSCHRIFT) (STEMPEL)

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt
(2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung

1 ΕΞΑΓΩΓΕΑΣ (ΟΝΟΜΑ, ΠΛΗΡΗΣ ΔΙΕΥΘΥΝΣΗ, ΧΩΡΑ)	2. ΑΡΙΘΜΟΣ 00000 ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΟΣΟΝ ΑΦΟΡΑ ΟΡΙΣΜΕΝΑ ΠΡΟΪΟΝΤΑ ΧΕΙΡΟΤΕΧΝΙΑΣ (HANDICRAFTS) ΠΑΡΑΔΙΔΕΤΑΙ ΓΙΑ ΝΑ ΧΡΗΣΙΜΕΥΣΕΙ ΓΙΑ ΤΗΝ ΕΠΙΤΕΥΞΗ ΤΗΣ ΑΠΟΛΑΒΗΣ ΤΟΥ ΠΡΟΤΙΜΗΣΙΑΚΟΥ ΔΑΣΜΟΛΟΓΙΚΟΥ ΚΑΘΕΣΤΩΤΟΣ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΟΙΚΟΝΟΜΙΚΗΣ ΚΟΙΝΟΤΗΤΟΣ
3 ΠΑΡΑΛΗΠΤΗΣ (ΟΝΟΜΑ, ΠΛΗΡΗΣ ΔΙΕΥΘΥΝΣΗ, ΧΩΡΑ)	4 ΧΩΡΑ ΚΑΤΑΣΚΕΥΗΣ / 5 ΧΩΡΑ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΥ
6 ΤΡΟΠΟΣ ΚΑΙ ΧΡΟΝΟΛΟΓΙΑ ΑΠΟΣΤΟΛΗΣ – ΜΕΣΟΝ ΜΕΤΑΦΟΡΑΣ	7 ΣΥΜΠΛΗΡΩΜΑΤΙΚΑ ΣΤΟΙΧΕΙΑ

8 ΛΕΠΤΟΜΕΡΗΣ ΠΕΡΙΓΡΑΦΗ ΤΩΝ ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΩΝ – ΣΗΜΕΙΑ ΚΑΙ ΑΡΙΘΜΟΙ – ΑΡΙΘΜΟΣ ΚΑΙ ΕΙΔΟΣ ΤΟΥ ΔΕΜΑΤΟΣ	9 ΠΟΣΟΤΗΣ	10 ΑΞΙΑ (2) FOB

11 ΕΠΙΚΥΡΩΣΙΣ ΤΗΣ ΑΡΜΟΔΙΑΣ ΥΠΗΡΕΣΙΑΣ
Ο ΚΑΤΩΘΙ ΥΠΟΓΕΓΡΑΜΜΕΝΟΣ ΠΙΣΤΟΠΟΙΕΙ ΟΤΙ Η ΑΠΟΣΤΟΛΗ ΜΕ ΤΗΝ ΠΑΡΑΠΑΝΩ ΠΕΡΙΓΡΑΦΗ ΠΕΡΙΕΧΕΙ ΑΠΟΚΛΕΙΣΤΙΚΑ ΑΡΓΑΛΕΙΟ ΑΠΟ ΟΙΚΟΤΕΧΝΙΤΕΣ ΤΗΣ ΧΩΡΑΣ ΠΟΥ ΑΝΑΦΕΡΕΤΑΙ ΣΤΟ ΤΕΤΡΑΓΩΝΟ ΑΡΙΘ. 4

12 ΑΡΜΟΔΙΑ ΥΠΗΡΕΣΙΑ (ΟΝΟΜΑ, ΠΛΗΡΗΣ ΔΙΕΥΘΥΝΣΗ, ΧΩΡΑ)	(ΥΠΟΓΡΑΦΗ) (ΣΦΡΑΓΙΔΑ)

(1) ΑΝΑΦΕΡΑΤΕ ΕΑΝ ΠΡΟΚΕΙΤΑΙ ΠΕΡΙ ΑΡΙΘΜΟΥ ΤΕΜΑΧΙΩΝ, ΜΕΤΡΩΝ, ΤΕΤΡΑΓΩΝΙΚΩΝ ΜΕΤΡΩΝ Η ΚΙΛΩΝ
(2) ΣΤΟ ΝΟΜΙΣΜΑ ΤΗΣ ΣΥΜΒΑΣΕΩΣ ΠΩΛΗΣΕΩΣ

1) EXPORTER (Name, full address, country)

2) NUMBER 00000

CERTIFICATE
IN REGARD TO CERTAIN HANDICRAFT PRODUCTS
(HANDICRAFTS)

issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European economic Community

3) CONSIGNEE (Name, full address, country)

4) COUNTRY OF MANUFACTURE

5) COUNTRY OF DESTINATION

6) PLACE AND DATE OF SHIPMENT- MEANS OF TRANSPORT

7) SUPPLEMENTARY DETAILS

8) DETAILED DESCRIPTION OF GOODS - MARKS AND NUMBERS - NUMBER AND KIND OF PACKAGES	9) QUANTITY (1)	10) FOB VALUE (2)

11) CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY

I, THE UNDERSIGNED, CERTIFY THAT THE CONSIGNMENT DESCRIBED ABOVE CONTAINS ONLY HANDICRAFT PRODUCTS (HANDICRAFTS) OF THE COTTAGE INDUSTRY OF THE COUNTRY SHOWN IN BOX NO. 4.

12) COMPETENT AUTHORITY(Name, full address, country)

At _____ on _____

(SIGNATURE) (SEAL)

(1) Indicate whether in pieces, metres, square metres or kilogrammes
(2) In the currency of the contract of sale.

1) EXPORTATEUR(Nom, adresse complète,pays)

2) NUMERO 00000

CERTIFICAT
CONCERNANT CERTAINS PRODUITS FAITS A LA MAIN (HANDICRAFTS)

délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté économique européenne.

3) DESTINATAIRE(Nom, adresse complète,pays)

4)PAYS DE FABRICATION

5)PAYS DE DESTINATION

6)LIEU ET DATE D'EMBARQUEMENT-
MOYEN DE TRANSPORT

7)DONNEES SUPPLEMENTAIRES

8)DESIGNATION DETAILLEE DES MARCHANDISES - MARQUES ET NUMEROS - NOMBRE ET NATURE DES COLIS	9)QUANTITE (1)	10)VALEUR (2) FOB

11) VISA DE L'AUTORITE COMPETENTE

JE SOUSSIGNE, CERTIFIE QUE L'ENVOI DECRIT CI-DESSUS CONTIENT EXCLUSIVEMENT DES PRODUITS FAITS A LA MAIN PAR L'ARTISANAT RURAL DU PAYS INDIQUE DANS LA CASE NO.4.

12)AUTORITE COMPETENTE(Nom,adresse complète pays)

A _____ le _____

(SIGNATURE) (SCEAU

(1)Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces, de mètres, de m^2 ou de kilogrammes
(2) Dans la monnaie du contrat de vente

1) ESPORTATORE(nome, indirizzo completo, paese)

2) NUMERO 00000

CERTIFICATO

RELATIVO A TALUNI PRODOTTI FATTI A MANO (HANDICRAFTS)

rilasciati per ottenere il beneficio del regime tariffario preferenziali nella Comunità economica europea

3) DESTINATARIO (nome, indirizzo completo, paese)

4) PAESE DI FABBRICAZIONE

5) PAESE DI DESTINAZIONE

6) LUOGO E DATA D'IMBARCO - MEZZO DI TRASPORTO

7) DATI SUPPLEMENTARI

8) DESIGNAZIONE DETTAGLIATA DELLE MERCI - MARCHE E NUMERI - NUMERO E NATURA DEI COLLI	9) QUANTITA (1)	10) VALORE FOB (2)

11) VISTO DELL'AUTORITA COMPETENTE:

IL SOTTOSCRITTO CERTIFICA CHE LA PARTITA DESCRITTA SOPRA CONTIENE ESCLUSIVAMENTE DEI PRODOTTI FATTI A MANO DALL'ARTIGIANATO RURALE DEL PAESE INDICATO NELLA CASELLA NO.4.

12) AUTORITA COMPETENTE(nome, indirizzo completo, paese)

A _____ li _____

(FIRMA) (SIGILLO)

(1) Indicare se si tratta di un numero di pezze, di metri, di m^2 o di chilogrammi.
(2) Nella moneta del contratto di vendita.

1) EXPORTATEUR (Naam, volledig adres, land)

2) NUMMER 00000

CERTIFICAAT

BEPAALDE MET HANDENARBEID VERKREGEN PRODUKTEN (HANDICRAFTS)

afgeleverd met het oog op het bekomen van de voordelen van het regime der tariefpreferenties in de europese economische Gemeenschap

3) GEADRESSEERDE (Naam, volledig adres, land)

4) LAND VAN VERVAARDIGING	5) LAND VAN BESTEMMING

6) PLAATS EN DATUM VAN INLADING-VERVOERMIDDEL

7) BIJKOMENDE GEGEVENS

8) NAUWKEURIGE OMSCHRIJVING VAN DE GOEDEREN - MERKEN EN NUMMERS - AANTAL EN SOORT	9) HOEVEELHEID (1)	10) FOB WAARDE (2)

11) VISUM VAN DE BEVOEGDE AUTORITEIT:

IK ONDERGETEKENDE, VERKLAAR DAT DE HIERNA OMSCHREVEN ZENDING UITSLUITEND PRODUKTEN BEVAT WELKE TEN PLATTELANDE MET HANDENARBEID IN DE HUISINDUSTRIE ZIJN VERVAARDIGD IN HET LAND AANGEDUID IN VAK NR. 4.

12) BEVOEGDE AUTORITEIT (Naam, volledig adres, land)

Te _____ de _____

(HANDTEKENING) (STEMPEL)

(1) Aantal aan te duiden in stukken, meters, vierkante meters of kilogrammen
(2) In de munt van het verkoopcontract

Fremstillingsland	Kompetent Myndighed
Herstellungsland	Zuständige Behörde
Χώρα κατασκευής	Αρμόδια Υπηρεσία
Country of manufacture	Competent authority
Pays de fabrication	Autorité compétente
Paese di fabbricazione	Autorità competente
Land van vervaardiging	Bevoegde autoriteit
Indien	
Indien	
Ἰνδία	The handicrafts and Handlooms Export Corporation of India Ltd
India	
Inde	All India handicrafts Board
India	
India	
Pakistan	
Pakistan	
Πακιστάν	Export Promotion Bureau
Pakistan	
Pakistan	
Pakistan	
Pakistan	
	Department of Foreign Trade
Thailand	
Thailand	
Ταϊλάνδη	
Thailand	
Thailande	
Tailandia	
Thailand	
Indonesien	Ministeriet for Handel og Kooperativer
Indonesien	Ministerium für Handel und Genossenschaften
Ἰνδονησία	
Indonesia	Department of Trade and Cooperatives
Indonésie	Ministère du commerce et des coopératives

Indonesia	Ministero del commercio e delle cooperative
Indonesië	Ministerie van Handel en Coöperatieven
Philippinerne	
Philippinen	
Φιλιππίνες	National Cottage Industries Development
Philippines	Authority (NACIDA)
Philippines	
Filippine	
Filippijnen	
Iran	
Iran	
Ἰραν	
Iran	The Institute of Standards and Industrial
Iran	Research in Iran (ISIRI)
Iran	
Iran	
Sri Lanka	
Sri Lanka	
Σρι-Λάνκα	Department for Marketing and Export
Sri Lanka	Promotion of Handicrafts of Sri Lanka
Sri Lanka	
Sri Lanka	
Sri Lanka	
Uruguay	
Uruguay	
Ουρουγουάη	Dirección general de comercio exterior
Uruguay	
Uruguay	
Uruguay	
Uruguay	
Bangladesh	
Bangladesh	
Μπανγκλαντές	
Bangladesh	Export Promotion Bureau
Bangladesh	

Bangladesh	
Bangladesh	
Laos	
Laos	
[illegible]	Service national de l'Artisanat et de
Laos	l'Industrie
Laos	
Laos	
Laos	
Ecuador	
Ecuador	
[illegible]	Ministerio de Industria, Comercio e Integración
Ecuador	
Equateur	
Ecuador	
Ecuador	
Paraguay	
Paraguay	
[illegible]	
Paraguay	Ministerio de Industria y Comercio
Paraguay	
Paraguay	
Paraguay	
Panama	
Panama	
[illegible]	Câmara de comercio e industrias de Panamá-
Panama	Dirección de comercio interior y exterior
Panama	
Panama	
Panama	
El Salvador	
El Salvador	
Ἐλ Σαλβαντόρ	Dirección de comercio internacional
El Salvador	
El Salvador	

El Salvador
El Salvador

Malaysia
Malaysia
[illegible]
Malaysia — Malaysian Handicraft Development Corporation
Malaisie
Malaisia
Maleisië

Bolivia
Bolivien
[illegible] — Ministerio de Industria, Comercio y Turismo -
Bolivia — Instituto boliviano de Pequeña industria
Bolivie — y artesania
Bolivia
Bolivië

Honduras
Honduras
[illegible]
Honduras — Dirección general de comercio exterior
Honduras
Honduras
Honduras

Peru
Peru
[illegible] — Ministerio de Industria y Turismo
Peru
Pérou
Perù
Peru

Chile
Chile
[illegible] — Servicio de cooperación tecnica (SERCOTEC)
Chile
Chili

Cile Chili	
Guatemala Guatemala [illegible]	
Guatemala Guatemala Guatemala Guatemala	Dirección de comercio interior y exterior
Argentina Argentinien [illegible]	Secretaria de Estado e comercio y
Argentina Argentine Argentina Argentinië	negociaciones económicas internacionales